

# **Satzung des Jenaer Anglerverein e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Jenaer Anglerverein e.V." (im folgenden JAV e.V.) und hat seinen Sitz in Jena. Er ist eingetragener Verein im Sinne des Gesetzes über Vereinigungen (Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990, Gesetzblatt Teil I Nr. 10). Eintragung unter Vereins-Register-Nummer: 172.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel gesetzt haben, das waidgerechte Angeln auszuüben, zu verbreiten und zu verbessern.

Das Ziel will er erreichen durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung geltender relevanter Artenschutzprogramme.
2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
3. Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Weiterbildung durch Lehrgänge, Vorträge usw.
4. Förderung der Vereinsjugend.
5. Förderung des Turnierangelsportes.
6. Mitgliedschaft in Interessenvertretungen und Verbänden, die den Zweck des Vereins fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden.

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren können Mitglieder des Vereins werden. Kinder unter 14 Jahren nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mitglieder unter 18 Jahren gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes und beginnt mit Zahlung einer Aufnahmegebühr. Jährlich ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres und Sonderfälle regelt die jeweils geltende Vereinsordnung des JAV e.V..

Die Mitgliedschaft führt nicht zwangsläufig zur Erlangung der Angelberechtigung. Zur Erlangung der Angelberechtigung ist der Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen (gültiger Fischereischein) erforderlich.

#### **§ 4 Der Verein hat**

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Satzung und Vereinsordnung des Jenaer Anglervereins e.V. anerkennen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist an das allgemein geltende passive und aktive Wahlrecht in Deutschland gebunden.

Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Zielstellung des Vereins unterstützen, aber nicht aktiv die Angelfischerei ausüben, können auf Antrag vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und erhalten keine Angelberechtigungen jedweder Art.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Das betreffende Mitglied hat Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
2. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Die konkreten Gründe des Ausschlusses regelt die jeweils geltende Disziplinarordnung des JAV e.V..  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Mitgliederversammlung wird endgültig entschieden.
3. durch Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§ 6 Disziplinarstrafen**

Die strengste Disziplinarstrafe ist der Ausschluss nach § 5(2). In weniger schweren Fällen kann der Vorstand auf Disziplinarstrafen erkennen. Näheres dazu regelt die jeweils geltende Disziplinarordnung des JAV e.V..

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer mit gültiger Angelberechtigung waidgerecht zu beangeln.
- alle vereinseigenen Anlagen nach den geltenden Nutzungsbedingungen zu benutzen.
- in Arbeitsorganen des Vereins mitzuarbeiten.
- an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- den Vorstand zu wählen.
- an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht,

- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der in der jeweils geltenden Vereinsordnung festgelegten Bedingungen auszuüben.
- auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- den Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Aufforderungen zu befolgen.
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- die fälligen Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung, die Bestandteil der jeweils geltenden Vereinsordnung ist, zu entrichten.
- sonstige beschlossene Verpflichtungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu erfüllen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(2) **Der Vorstand besteht aus:**

- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
- im Sinne des § 26 BGB

und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Bei einer Vorstandswahl des Jenaer Anglervereins e.V. können nur Personen kandidieren und/oder gewählt werden, die auch Mitglied des Jenaer Anglervereins e.V. sind.

Die Dauer der Mitgliedschaft der Kandidaten sollte zum Zeitpunkt der Wahl ein Jahr nicht unterschreiten.

Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder 2. Vorsitzenden und jeweils mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieses anderen Organen vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, aktiv bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Bestandteil der jeweils geltenden Vereinsordnung des JAV e.V. ist.

Der Vorstand haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (§ 31 BGB).

### **(3) Mitgliederversammlung**

1. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung am Sitz des JAV e.V. gemäß § 36 BGB statt. Die Tagesordnung ist mindestens 3 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift. Die Einladung ist mit der Aufgabe zur Post oder einem Briefdienst als bewirkt anzusehen, insbesondere wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt und das Vereinsmitglied dies zu vertreten hat.  
Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn sie Vereinsbezug aufweisen, mit eindeutig erkennbarem Absender versehen und mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
2. Auf schriftlichen Antrag, mit Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, ist eine Mitgliederversammlung nach § 37 BGB durch den Vorstand einzuberufen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen gemäß § 36 BGB einberufen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen nach 2. und 3. erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift. Die Einladung ist mit der Aufgabe zur Post oder einem Briefdienst als bewirkt anzusehen, insbesondere wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt und das Vereinsmitglied dies zu vertreten hat.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

#### **(4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere,**

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Ablauf der Wahlperiode.
- die Wahl von Delegierten.
- Satzungsänderungen.
- die Bestätigung und Änderungen der Vereinsordnung des JAV e.V..
- die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen und Disziplinarverfahren.

Eine Änderung der Satzung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu. Die Kassenprüfer werden für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben oder in irgendeiner Weise von einem Vorstandsmitglied abhängig sein. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### **§ 10 Haftung des Vereins und Vertretung im Rechtsfall**

1. Entsprechend dem im § 2 festgeschriebenen gemeinnützigen Zweck des Vereins haftet der Verein im Streitfall ausschließlich mit den vereinseigenen materiellen und finanziellen Mitteln.
2. Der Vorstand kann sich anwaltlich vertreten lassen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt an die Gemeinde am Sitz des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet oder es für die gleichen Zwecke, anderen gemeinnützigen Vereinen übergeben kann.

Jena, den 12.03.2009

1. Vorsitzender Wolfgang Fuhr  
eingetragen im Vereinsregister am: 11.05.2009

Letzte Satzungsänderung vom: 11.03.2010  
eingetragen im Vereinsregister am: